

► Fristlose Kündigung bei Betriebsratsmitglied

Vorwurf Datenmanipulation: Arbeitsgericht ersetzt Zustimmung

| Erzeugt ein IT-Administrator mit weitreichenden Zugriffsrechten durch Änderung von Daten nur den Anschein eines ordnungsgemäßen Schulungsablaufs, ist dies eine schwere Pflichtverletzung. |

Zu diesem Ergebnis kam das Arbeitsgericht Bonn (14.3.17, 6 BV 100/16, Abruf-Nr. 195194). Im konkreten Fall war das Betriebsratsmitglied (ArbN) seit 15 Jahren beim ArbG beschäftigt. Dieser wollte das Arbeitsverhältnis mit dem ArbN fristlos kündigen. Der Betriebsrat verweigerte seine Zustimmung. Der ArbG zog vor das Arbeitsgericht.

Dem ArbN, der als IT-Techniker seit seiner Ausbildung beim ArbG beschäftigt war, wurde vorgeworfen, Daten unter Ausnutzung seiner Administratorrechte verändert und hierdurch seinen ArbG getäuscht zu haben. Beim ArbG wurden Arbeitsschutzunterweisungen der Mitarbeiter mithilfe eines webbasierten Dokumentationssystems durchgeführt. Änderte ein Mitarbeiter seinen Namen, konnten die bereits durchgeführten Schulungen nicht unter neuem Namen als „erledigt“ angezeigt werden. Der ArbN arbeitete an einer Lösung und erstellte ein Skript, das er auch für sich und weitere Kollegen der IT-Abteilung nutzte: Statt die Schulungen durchzuführen, erzeugte er im Programm mithilfe des Skripts lediglich den Anschein, ein ordnungsgemäßes Durchlaufen der Schulung sei erfolgt. Das Arbeitsgericht folgte dem ArbG und stufte das Verhalten als gravierende Pflichtverletzung ein, die bei einem Administrator mit weitreichenden Zugriffsrechten eine fristlose Kündigung rechtfertigen kann. Es ersetzte die Zustimmung des Betriebsrats.

► AGG

Altersgrenze: Verkehrspiloten grüßen mit 65 nicht mehr die Sonne

| Die Altersgrenze von 65 Jahren für im gewerblichen Luftverkehr eingesetzte Piloten ist gültig. Sie ist durch das Ziel gerechtfertigt, die Sicherheit der Zivilluftfahrt in Europa zu gewährleisten. |

Zu diesem Ergebnis kam der EuGH (5.7.17, C-190/16, Abruf-Nr. 195195). Hintergrund des Streits war die Ansicht des ArbN, die Altersgrenze von 65 sei eine Diskriminierung wegen des Alters und verstoße gegen seine Berufsfreiheit. Das BAG befragte den EuGH zur Gültigkeit und Tragweite der streitigen Altersgrenze. Mit dem Urteil antwortete der EuGH, dass diese Altersgrenze gültig sei. Zwar begründe die streitige Altersgrenze eine Ungleichbehandlung. Aber diese sei durch das Ziel, die Sicherheit der Zivilluftfahrt in Europa zu gewährleisten, durchaus gerechtfertigt.

Es sei unbestritten, dass die für den Beruf des Verkehrspiloten erforderlichen körperlichen Fähigkeiten mit zunehmendem Alter abnehmen. Durch die fragliche Altersgrenze könne ausgeschlossen werden, dass ein Abnehmen dieser körperlichen Fähigkeiten nach dem 65. Lebensjahr zur Unfallursache werde, ohne dass gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen würde.



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de
Abruf-Nr. 195194

ArbN erzeugte durch Skript den Eindruck, Schulungen gemacht zu haben



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de
Abruf-Nr. 195195

Körperliche Fähigkeiten des Piloten nehmen eben im Alter ab